

Stellungnahme

des

Spitzenverbandes Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 26. Januar 2026

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufs-
qualifikationen in Heilberufen vom 01. Oktober 2025

Kontakt:

Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Anschrift: Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32
E-Mail: info@spifa.de
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand:

Dr. med. Dirk Heinrich, Dr. med. Helmut Weinhardt, Prof. Dr. med. Hermann Helmberger, Dr. med. Petra Bubel, Dr. med. Norbert Smetak, Jan Henniger, Markus Haist (kooptiert)

Hauptgeschäftsführer:

Dr. iur. André Byrla

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Ordentliche Mitglieder des SpiFa



BUNDESVERBAND
REPRODUKTIONSMEDIZINISCHER
ZENTREN DEUTSCHLANDS e.V.



Berufsverband der
Augenärztinnen und
Augenärzte Deutschlands e. V.



Berufsverband der
Frauenärztinnen und
Frauenärzte e.V.



Berufsverband der
AngiologInnen Deutschlands



BUNDESVERBAND
NIEDERGELASSENER
DIABETOLOGEN E. V.



Berufsverband der Ärzte für
Physikalische und Rehabilitative Medizin



Deutscher Facharztverband e.V.



Niedergelassene
Radioonkologen

Assoziierte Mitglieder des SpiFa



INHALT

I. Vorwort	5
II. Gesamtbewertung und Empfehlungen	6

I. Vorwort

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen zu beschleunigen und effizienter auszustalten. Hintergrund des Gesetzentwurfs ist der anhaltende Fachkräftemangel im Gesundheitswesen sowie die hohe Dauer und Komplexität der bisherigen Anerkennungsverfahren, insbesondere bei Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu eine Reihe von Änderungen in der Bundesärzteordnung sowie in der ärztlichen Approbationsordnung vor. Zentrale Regelungselemente sind die Ausgestaltung der Kenntnisprüfung als Regelverfahren bei der Anerkennung ärztlicher Berufsqualifikationen aus Drittstaaten, Anpassungen der Prüfungsreihenfolge im Anerkennungsverfahren, die Einführung einer unbefristeten Berufserlaubnis in bestimmten Fallkonstellationen sowie die Schaffung einer Möglichkeit zur partiellen Berufsausübung.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf erstmals Regelungen, die es ermöglichen sollen, Voraussetzungen für die Fortführung und den Abschluss einer ärztlichen Ausbildung in Deutschland festzulegen, wenn ein Medizinstudium im Ausland begonnen oder abgeschlossen wurde, ohne dort zu einem vollwertigen ärztlichen Berufsabschluss zu führen.

SpiFa:

Der SpiFa begrüßt das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen zu beschleunigen und transparenter auszustalten. Vor dem Hintergrund des fortbestehenden Fachkräftemangels im ärztlichen Bereich besteht ein erhebliches Interesse an effizienten, rechtssicheren und bundesweit möglichst einheitlichen Anerkennungsverfahren.

Zugleich ist aus Sicht des SpiFa sicherzustellen, dass Beschleunigungsmaßnahmen nicht zu Lasten der Patientensicherheit, der Qualität der ärztlichen Berufsausübung oder der Funktionsfähigkeit der bestehenden ärztlichen Selbstverwaltung gehen. Anerkennungsverfahren müssen weiterhin gewährleisten, dass Ärztinnen und Ärzte, die in Deutschland tätig werden, über die erforderlichen fachlichen, sprachlichen und berufsrechtlichen Kompetenzen verfügen, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherzustellen.

II. Gesamtbewertung und Empfehlungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Anerkennungsverfahren ausländischer ärztlicher Berufsqualifikationen insbesondere bei Abschlüssen aus Drittstaaten zu beschleunigen und bundesweit einheitlicher auszustalten. Hierzu setzt der Gesetzentwurf maßgeblich auf eine stärkere Standardisierung der Verfahren, insbesondere durch die Ausgestaltung der Kenntnisprüfung als Regelverfahren sowie durch eine frühere Festlegung auf den gewählten Anerkennungsweg.

Die vorgesehene Ausgestaltung der Kenntnisprüfung als Regelverfahren kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich mitgetragen werden, sofern diese Prüfung als echte, inhaltlich anspruchsvolle Zugangsprüfung konzipiert wird. Voraussetzung ist, dass sie die für die ärztliche Berufsausübung in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten valide abbildet und bundesweit vergleichbar durchgeführt wird. Ohne eine solche Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Kenntnisprüfung ihren Zweck verfehlt und weder zur Qualitätssicherung noch zur tatsächlichen Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

Kritisch zu bewerten ist die mit dem Gesetzentwurf verbundene frühe Bindung der Antragstellenden an das gewählte Anerkennungsverfahren. Die vorgesehene zeitlich enge Festlegung reduziert die Möglichkeit, auf den tatsächlichen Verlauf der Anerkennungsprüfung zu reagieren, und kann insbesondere bei komplexen Qualifikationsbiografien zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen. Eine solche Verfahrensverengung steht dem Ziel fairer und sachgerechter Anerkennungsentscheidungen entgegen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Prüfungsreihenfolge, nach der Fachsprachkenntnisse erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation überprüft werden sollen, ist aus fachlicher Sicht nicht überzeugend. Ausreichende fachsprachliche Kompetenzen sind eine grundlegende Voraussetzung für eine sichere ärztliche Tätigkeit und für eine sinnvolle Teilnahme an einer Kenntnisprüfung. Eine nachgelagerte Überprüfung birgt das Risiko ineffizienter Verfahren und unnötiger Verzögerungen und wird der Bedeutung der ärztlichen Kommunikation für die Patientensicherheit nicht gerecht.

Die Einführung einer unbefristeten Berufserlaubnis bewertet der SpiFa kritisch. Eine solche Regelung darf nicht dazu führen, dass fehlende oder nicht nachgewiesene ärztliche Qualifikationen dauerhaft kompensiert werden. Insbesondere darf eine unbefristete Berufserlaubnis nicht faktisch an die Stelle der Approbation treten oder reguläre Anerkennungs- und Prüfungsverfahren umgehen. Hier besteht die Gefahr einer schlechenden Absenkung der Qualifikationsanforderungen.

Die Möglichkeit einer partiellen Berufsausübung wird aus fachlicher Sicht ebenfalls strikt abgelehnt. Die ärztliche Tätigkeit ist grundsätzlich ganzheitlich angelegt und nicht ohne Weiteres in klar abgrenzbare Teilbereiche zerlegbar. Partielle Zugangsmodelle bergen erhebliche Risiken für die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten, für die Patientensicherheit und für die Einheitlichkeit ärztlicher Standards. Sie sind daher kein geeignetes Instrument zur Lösung bestehender Anerkennungsprobleme.

Besonders kritisch ist schließlich die im Gesetzentwurf neu vorgesehene Möglichkeit zu bewerten, über Regelungen in der ärztlichen Approbationsordnung den Abschluss einer ärztlichen Ausbildung in Deutschland auf Grundlage im Ausland begonnener oder nicht abgeschlossener Studien zu ermöglichen. Die Sicherstellung einheitlicher Ausbildungsstandards ist eine zentrale Voraussetzung für die Qualität der ärztlichen Versorgung. Eine pauschale oder unzureichend differenzierte Gleichstellung ausländischer Studienleistungen würde dieses Prinzip unterlaufen und ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar.

Zusammenfassend unterstützt der SpiFa das Anliegen, Anerkennungsverfahren effizienter zu gestalten und bürokratische Hürden abzubauen. Gleichzeitig ist aus Sicht des SpiFa sicherzustellen, dass Beschleunigungsmaßnahmen nicht zu Lasten der Qualität der ärztlichen Berufsausübung, der Patientensicherheit oder der Rechtssicherheit in der Versorgungspraxis gehen. Der Gesetzentwurf bedarf daher in mehreren Punkten einer Nachschärfung, um die angestrebten Ziele nachhaltig und versorgungsadäquat zu erreichen.

Der Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM), Bundesverband für Ambulantes Operieren e.V. (BAO), Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI), Berufsverband Deutsche Neurochirurgie e.V. (BDNC), Berufsverband Deutscher Neuroradiologen e.V. (BDNR), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDN), Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin e.V. (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM), Berufsverband der Deutschen Radiologie e.V. (BDR), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (BNG), Berufsverband Niedergelassener und ambulant tätiger Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband der Niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für Hämatologie und Medizinische Onkologie in Deutschland e.V. (BNHO), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärztinnen und Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband der AngiologInnen Deutschlands e.V. (BVAD), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologie e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärztinnen und Frauenärzte e.V. (BVF), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU), Berufsverband für Physikalische und Rehabilitative Medizin e.V. (BVPRM), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutscher Facharztverband e.V. (DFV), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e.V. (DGPRÄC), Verband Deutsche Nierenzentren e.V. (DN), Verband der in Deutschland niedergelassenen Radioonkologen e.V. (VDRO).

Assoziierte Mitglieder: MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband), Virchowbund – Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. (VIR).